

Kleine Anfrage

## Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein

---

Frage von Stv. Landtagsabgeordneter Thomas Rehak

Antwort von Regierungsrätin Marlies Amann-Marxer

### Frage vom 06. Mai 2015

Im Wohnbauförderungsgesetz (WBFVG) vom 30. Juni 1977 ist die Förderung der gemeinnützigen Wohnbautätigkeiten der Gemeinden gesetzlich verankert. Bis am 15. Mai 2014 gab es keinen Anwendungsfall dazu, auch fehlt die entsprechende Verordnung. Die Gemeinde Vaduz als Mitglied der Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein kündigte am 15. Mai 2014 mit einem Schreiben an die Regierung die Absicht an, einen Antrag auf Förderung eines zinslosen Darlehens für die förderungsberechtigten Genossenschaftsmitglieder stellen zu wollen. Um diesen Antrag formell korrekt einreichen zu können, bat die Gemeinde Vaduz die Regierung, die Vorschriften über das Verfahren zu erlassen, auch wurde darauf hingewiesen, dass die Mietkaufverpflichtungen und die darauf basierenden Musterverträge von der Regierung zu erarbeiten sind. Meine Fragen:

1. Wurden die Vorschriften über das Verfahren schon erlassen und die Musterverträge ausgearbeitet? Wenn nicht, weshalb nicht und bis wann kann damit gerechnet werden?
2. Wann soll die Gemeinde Vaduz den förmlichen Antrag auf Förderung einreichen und wie lange braucht die Regierung voraussichtlich für die Beantwortung des Antrages?
3. Wie stuft die Regierung die Bestrebungen der Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein ein, gemeinnützige/genossenschaftliche Wohnungen auf Basis einer Kostenmiete zur Verfügung zu stellen?
4. Unterstützt die Regierung die Bestrebungen der Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein aktiv? Wenn ja, wie?

### Antwort vom 08. Mai 2015

Die Regierung unterstützt und begrüsst ganz grundsätzlich die Bestrebungen der Wohnbaugenossenschaft, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Der gemeinnützige Wohnungsbau stellt eine sinnvolle Ergänzung zu den bestehenden Wohnformen dar. Die Regierung bekennt sich auf der Basis des Wohnbauförderungsgesetzes auch dazu, Wohneigentum in Liechtenstein zu fördern.

Das geltende Gesetz sieht allerdings vor, dass Fördermittel für die gemeinnützige Wohnbautätigkeit an liechtensteinische Gemeinden oder an die von ihnen gebildeten gemeinnützigen Rechtsträger gewährt werden. Für die Förderung der Genossenschaft fehlt somit die gesetzliche Basis.

Dies wurde der Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein bereits anlässlich der gemeinsamen Sitzung vom August 2014 mitgeteilt. Zudem wurde auch bereits an diesem Gespräch aufgezeigt, dass die Regierung es derzeit nicht als zielführend erachtet, Vorschriften dazu zu erlassen oder Musterverträge zu erarbeiten.

Vielmehr ist geplant, das Thema grundsätzlich anzugehen und das bestehende Wohnbauförderungsgesetz zu überarbeiten und den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Eine entsprechende Vernehmlassung soll Anfang kommenden Jahres durchgeführt werden.